



Beitragsordnung, Mahnung, Rauswurf?


*So gestalten, fordern und sichern
Sie Beiträge rechtssicher und
stressfrei*





Als ich klein war, glaubte ich, Geld sei das wichtigste im Leben. Heute, da ich alt bin, weiß ich: Es stimmt.

(Oscar Wilde)



Dem Geld darf man nicht nachlaufen, man muss ihm
entgegengehen.

(Aristoteles Onassis)



Hallo und herzlich Willkommen zum Webinar

„Beitragsordnung, Mahnung, Rauswurf? So gestalten, fordern und sichern Sie Beiträge rechtssicher und stressfrei“

Ein Webinar, das es in sich hat! Denn heute ...



Ein Webinar, das es in sich hat! Denn heute ...

... geht es ans **Eingemachte**

... geht es um **Märchen und Mythen** rund um das Thema Mitgliedsbeitrag

... geht es um die unverzichtbaren **Satzungsregelungen**

... um **Fristen und Formen**

... und natürlich auch um das **Thema Haftung**



**Können Sie
mir das
alles glauben??**

Ihr Vereinsexperte



Vereinsrechtsexperte und Autor

Günter Stein

Vereinsexperte Günter Stein

Günter Stein ist seit fast 25 Jahren Vereinsexperte, intimer Vereinskennner und langjähriges Vorstandsmitglied in mehreren Verbänden und Vereinen. Als Chefredakteur von Vereinswelt berät er täglich Vereinsvorstände in Deutschland. Sein Motto: Klartext.

Teil des Expertenteam von Meine Vereinswelt Premium & Chefredakteur von Vereinswelt



redaktion@meine.vereinswelt.de
www.meine.vereinswelt.de



Webseite
https://www.xing.com/profile/Guenter_Stein10/cv

Unsere Agenda heute

- ✓ **Ein aktueller Praxisfall**
- ✓ **Von A bis fast Z: Was in keiner Satzung fehlen sollte**
- ✓ **Umlagen und Beitragserhöhung mit klaren Regeln**
- ✓ **Das perfekte Mahnwesen**
- ✓ **Vereinsstrafen bei Beitragsschulden: Nie ohne meine Satzung**
- ✓ **Haftungsfallen erkennen und entschärfen**
- ✓ **Ihre Fragen bitte**



Ein Fall aus der Praxis:

- Ein Verein wollte ein großes Projekt stemmen.
- Weil das mit den angesparten Mitteln allein nicht möglich war, beschloss die Mitgliederversammlung eine Umlage.
- Doch fast die Hälfte der Mitglieder zahlt nicht.
- Und das zu Recht. Denn:

Ein Fall aus der Praxis:

- Die Satzung dieses Vereins spricht zwar davon, dass von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden.
- Sie spricht aber nicht von Umlagen.

Folge:

Ein Fall aus der Praxis:

- Diese können gar nicht erhoben werden. Bzw.:
 - Die Mitglieder haben keine Pflicht, diese zu zahlen.
 - Beschluss hin oder her.
-
- Denn:

Ein Fall aus der Praxis:

Alles, was Sie an Beitragsformen von Ihren Mitgliedern einfordern möchten, muss in der Satzung stehen.

Und Achtung:

Ein Fall aus der Praxis:

Und Achtung:

- Eine Vereinsordnung kann sich niemals über die Satzung stellen.
- Sie kann allenfalls ergänzende Regelungen enthalten.

■ Beispiele:

Ein Fall aus der Praxis:

- **Beispiele:**
- Im Fall von Mitgliedsbeiträgen beispielsweise kann die Vereinsordnung regeln ...
- wie das Mahnverfahren verläuft,
- ...

Ein Fall aus der Praxis:

- **Beispiele:**
- Im Fall von Mitgliedsbeiträgen beispielsweise kann die Vereinsordnung regeln ...
- wie das Mahnverfahren verläuft,
- wie hoch die Beiträge sind,
- ...

Ein Fall aus der Praxis:

- **Beispiele:**
- Im Fall von Mitgliedsbeiträgen beispielsweise kann die Vereinsordnung regeln ...
- wie das Mahnverfahren verläuft,
- wie hoch die Beiträge sind,
- wer über eine Erhöhung beschließt usw.

Merke:

Ein Fall aus der Praxis:

Merke:

- Der Mitgliedsbeitrag ist eine grundlegende Verpflichtung der Mitglieder.
- Ohne eine entsprechende Satzungsregelung ist die Erhebung von Beiträgen nicht rechtlich abgesichert.
- Grundlage: § 58 Nr. 2 BGB. *„Die Satzung eines Vereins soll Regelungen zur Zahlung von Beiträgen enthalten“.*

Wichtig:

Ein Fall aus der Praxis:

■ ■ ■
Wichtig:

Das gilt auch für Arbeitsleistungen bzw. deren Abgeltung!

Beispiel:

Ein Fall aus der Praxis:

Beispiel:

- In der Satzung eines Vereins war lediglich geregelt, dass die Mitglieder „Beiträge“ zu entrichten haben.
- Von „Arbeitsleistung“ oder gar von einem Ausgleich nicht erbrachter Arbeitsstunden war dort mit keinem Wort die Rede.
- Der Vorstand argumentierte, dass genau diese Punkte aber in der entsprechenden Beitragsordnung des Vereins geregelt seien.

- Folge:

Ein Fall aus der Praxis:

Folge:

Eine Beitragsordnung kann eine fehlende Satzungsregelung nicht „heilen“.

Ist in der Satzung lediglich von „Beiträgen“ die Rede, heißt das für Otto Normalverbraucher „Geld“ und nicht etwa „Arbeitsleistung“ (Amtsgericht Ahlen, Urteil vom 21.12.2017, Az. 30 C 244/17).

Merksatz:

Ein Fall aus der Praxis:

Merksatz:

In Ihrer Satzung geregelt sein muss

- die Art des Beitrags (d. h. Regelbeitrag und Sonderbeiträge wie Umlagen oder Aufnahmegebühren) und
- der Inhalt des Beitrags (d. h. Geld, Dienstleistungen oder Sachbeiträge).

Beispiel für eine „Generalklausel“:

Ein Fall aus der Praxis:

Beispiel für eine „Generalklausel“:

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
- (2) ...

Ein Fall aus der Praxis:

Beispiel für eine „Generalklausel“:

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) ...

Ein Fall aus der Praxis:

Beispiel für eine „Generalklausel“:

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Achtung:

Ein Fall aus der Praxis:

Achtung:

- Sollen für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Beitragshöhen festgelegt werden, müssen diese Gruppen in der Satzung zunächst definiert werden.
- Auch muss die Satzung regeln, dass unterschiedliche Beiträge erhoben werden können:

Beispielformulierung:

Ein Fall aus der Praxis:

Beispielformulierung:

- *Der Verein kann von aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern (usw.) unterschiedliche Beiträge erheben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.*

Aber Vorsicht bei Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit!

Ein Fall aus der Praxis:

Aber Vorsicht bei Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit!

- Auch eine Beitragsbefreiung im Sonderfall muss die Satzung regeln:

Beispiel:

- *„Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag für Mitglieder mit nachgewiesen geringem Einkommen oder in wirtschaftlicher Notlage um bis zu 50 % ermäßigen oder im Einzelfall zeitweise vollständig erlassen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist zu protokollieren. Die Beitragsfreiheit kann befristet ausgesprochen oder widerrufen werden.“*

- **Tipp:**

Ein Fall aus der Praxis:

Tipp:

Wenn Sie Ermäßigungen oder Befreiungen vorsehen wollen, ist es empfehlenswert:

- in der **Satzung** die Grundzüge und Voraussetzungen (wie im Beispiel eben) zu regeln,
- und in der **Beitragsordnung** konkrete Verfahren und Antragswege zu beschreiben (z. B. Einkommensnachweis, Gültigkeit für 12 Monate, erneute Antragstellung möglich).

**Von A bis Z: Was in der
Satzung nicht fehlen sollte
oder darf**



Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **A wie Abteilungsbeiträge**

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **A wie Abteilungsbeiträge**
- Sollen Abteilungen eigene Beiträge erheben können, bedarf es hierzu einer Satzungsregelung.
- Formulierungsbeispiel:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ A wie **Abteilungsbeiträge**

Formulierungsbeispiel:

- *Die Abteilungsversammlungen können für ihren Bereich zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen bis zur maximalen Höhe des dreifachen Jahresbeitrags beschließen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung durch Mehrheitsbeschluss.*

Tipp:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ A wie **Abteilungsbeiträge**

Tipp:

- Mit Satzungsregelungen zum Vereinsvermögen erhalten Sie sich die Handlungsoptionen im Interesse des Gesamtvereins.

Formulierungsbeispiel:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ A wie **Abteilungsbeiträge**

Formulierungsbeispiel:

Die Abteilungen haben keinen eigenen Anteil am Vereinsvermögen

Tipp 2:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ A wie **Abteilungsbeiträge**

Tipp

Oftmals erhalten Vereinsabteilungen auch eigene Finanzmittel, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Wenn Sie als Vorstand diese Mittel definieren, können Sie so Einfluss nehmen.

Formulierungsbeispiel:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ A wie **Abteilungsbeiträge**

Formulierungsbeispiel:

Die Abteilungen erhalten für die Finanzierung ihrer Angelegenheiten einen Abteilungsbeitrag, der vom Vorstand/der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **A wie Arbeitsleistungen**

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ A wie Arbeitsleistungen

- Arbeitsleistungen können als Mitgliedspflichten in die Satzung aufgenommen werden – **aber nur**, wenn:
 - sie klar geregelt,
 - zumutbar,
 - sachlich gerechtfertigt,
 - und verhältnismäßig sind (z. B. keine willkürlich hohe Ersatzleistung) (vgl. AG Bonn, Urteil vom 20.02.2008, Az. 103 C 106/07).

Und:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf



- **A wie Arbeitsleistungen**

Berücksichtigen Sie bei der Regelung, dass die Arbeitsleistungen unter Umständen nicht für alle Mitglieder zumutbar sind.

Formulierungsbeispiel:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ A wie **Arbeitsleistungen**

Formulierungsbeispiel:

- „Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich zehn Arbeitsstunden (Zeitstunden) zur Förderung des Vereinszwecks zu leisten. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder unter 14 Jahren und über 65 Jahren sowie Mitglieder, denen die Erbringung aus gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen unzumutbar ist.“

Eventuell ergänzen:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ A wie Arbeitsleistungen

Formulierungsbeispiel:

- (2) Die geleisteten Arbeitsstunden sind durch einen vom jeweiligen Abteilungsleiter unterzeichneten Arbeitsnachweis zu belegen. Dieser ist dem Vorstand bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

Eventuell weiter ergänzen:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ A wie Arbeitsleistungen

(3) Für nicht geleistete oder nicht nachgewiesene Arbeitsstunden ist ein Ersatzbetrag in Höhe von 15 € je Stunde zu entrichten. Alternativ können Mitglieder die Ableistung der Arbeitsstunden durch Zahlung eines Abgeltungsbetrags vermeiden. Der Abgeltungsbetrag darf das Zweifache des regulären Jahresbeitrags nicht überschreiten. Die konkrete Höhe und Ausgestaltung des Abgeltungsbetrags legt die Mitgliederversammlung fest.

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf



- **A wie Aufnahmegebühren**

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ **A wie Aufnahmegebühren**

Ob Sie eine Aufnahmegebühr von neuen Mitgliedern verlangen, steht Ihnen grundsätzlich frei.

Voraussetzung ist jedoch, dass sowohl die Satzung als (ggfs.) auch die Beitragsordnung eine entsprechende Regelung enthalten.

Wichtig:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf



- **A wie Aufnahmegebühren**

Ohne eine ausdrückliche Satzungsgrundlage ist weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben oder darüber zu beschließen. Deshalb:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ **A wie Aufnahmegebühren**

- Die Satzung muss also die Möglichkeit zur Erhebung von Aufnahmegebühren eröffnen, die konkrete Höhe kann dann in der Beitragsordnung festgelegt werden.
- Hierbei aber bedenken:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ **A wie Aufnahmegebühren**

- Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind durchschnittliche Aufnahmegebühren von bis zu 2.200 € je neu aufgenommenem Mitglied noch mit der Gemeinnützigkeit vereinbar (vgl. AEA0 zu § 52, Nr. 4.2.6).
- Höhere Beträge können zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.
- Formulierungsbeispiel:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ A wie Aufnahmegebühren

Formulierungsbeispiel:

(Satzung:) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Deren Höhe regelt die Beitragsordnung. **Optional:** In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag von der Erhebung der Aufnahmegebühr ganz oder teilweise absehen.

(Beitragsordnung):

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ A wie Aufnahmegebühren

Formulierungsbeispiel:

(Beitragsordnung): Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt für Einzelpersonen 50 €, 30 € für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und 80 € für Familien oder Ehe-/Lebensgemeinschaften. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **B wie Beitragshaftung für minderjährige Mitglieder**

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **B wie Beitragshaftung für minderjährige Mitglieder**
- Jugendliche Mitglieder sind in vielen Vereinen gern gesehen – problematisch wird es jedoch, wenn die Beiträge ausbleiben.
- In solchen Fällen liegt es nahe, sich an die Eltern als gesetzliche Vertreter zu wenden. Damit das rechtlich zulässig ist, gilt es, bestimmte Voraussetzungen schaffen.

Gut zu wissen:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ B wie Beitragshaftung für minderjährige Mitglieder

Gut zu wissen:

Rechtlich ist es nicht zwingend erforderlich, eine Beitragshaftung der Eltern in der Satzung oder Beitragsordnung zu regeln. Aber:

Eine klare Formulierung in der Beitragsordnung erhöht die Akzeptanz und vermeidet spätere Missverständnisse.

Formulierungsbeispiel:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **B wie Beitragshaftung für minderjährige Mitglieder**

Formulierungsbeispiel:

„Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.“

Doch Achtung:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **B wie Beitragshaftung für minderjährige Mitglieder**

Doch Achtung:

Lassen Sie Eltern / gesetzliche Vertreter nicht nur den Aufnahmeantrag unterschreiben.

Lassen Sie sie zusätzlich ausdrücklich erklären, dass sie bereit sind, für die Beitragszahlungen ihres Kindes zu haften.

Tipp:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **B wie Beitragshaftung für minderjährige Mitglieder**

Tipp:

Lassen Sie die Haftungserklärung direkt im Aufnahmeantrag unterzeichnen – idealerweise mit einer gesonderten Unterschrift. Besonders wirkungsvoll ist es, wenn Sie diese Erklärung zugleich mit einer Einzugsermächtigung für das Beitragskonto verbinden.

Muster? Aber gerne:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **B wie Beitragshaftung**

Kostenlos für Sie!



Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf



- **E wie Erhöhung des Beitrags**

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ E wie Erhöhung des Beitrags

- Beitragserhöhungen sind emotional – auch wenn sie notwendig sind.
- Mitglieder erwarten mehr: Qualität, Service, Ausstattung – aber die Vereinskosten steigen ebenso.
- Wichtig: Mitglieder akzeptieren Erhöhungen eher, wenn sie transparent und nachvollziehbar sind.
- Hochwertiges Angebot schafft Zahlungsbereitschaft.

Was Sie (möglichst) vermeiden sollten:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ E wie Erhöhung des Beitrags

Was Sie (möglichst) vermeiden sollten:

- Rückwirkende Beitragserhöhungen ohne Satzungsermächtigung
- Sprunghafte Erhöhungen ohne nachvollziehbare Grundlage
- Überraschende Beitragssprünge, die zu Austrittswellen führen

Was rechtlich gilt:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ E wie Erhöhung des Beitrags

Was rechtlich gilt:

- Beitragserhöhungen dürfen nicht beliebig hoch sein – sonst droht Mitgliedern ein *Sonderkündigungsrecht* (BGH-Rechtsprechung).
- Die Mitglieder müssen erkennen können, welche finanzielle Belastung ihnen aus der Mitgliedschaft entstehen kann. Satzung hilft!

Formulierungsbeispiel:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ E wie Erhöhung des Beitrags

Formulierungsbeispiel:

„Entsteht dem Verein durch Kostensteigerungen ein erhöhter Finanzbedarf, kann die Mitgliederversammlung den Mitgliedsbeitrag um bis zu 40 % gegenüber dem zuletzt festgesetzten Jahresbeitrag erhöhen.“

Und rückwirkend?

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **E wie Erhöhung des Beitrags**

Und rückwirkend?

Nur mit Satzungsgrundlage möglich (*LG Hamburg, Urteil vom 10.02.1999, Az. 307 O 79/98*).

Formulierungsbeispiel:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ E wie Erhöhung des Beitrags

Formulierungsbeispiel:

„Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend ab dem 1. Januar des laufenden Kalenderjahres zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies bis spätestens 30. Juni desselben Jahres beschließt.“

Fazit:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ E wie Erhöhung des Beitrags

Fazit:

- Beitragserhöhungen nur mit guter Begründung – aber regelmäßig statt sprunghaft
- Rückwirkung nur, wenn die Satzung das zulässt
- Begrenzen Sie Erhöhungen satzungsgemäß – das schafft Vertrauen

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **F wie Fälligkeit**

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf



- **F wie Fälligkeit**

- Die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen ist oft ein unterschätztes Streitthema – besonders dann, wenn es um Mahnungen oder Ausschlüsse oder andere Vereinsstrafen geht.
- **Was Sie klar regeln sollten:**

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf



- **F wie Fälligkeit**

Was Sie klar regeln sollten:

- Wird jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt?

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf



- **F wie Fälligkeit**

Was Sie klar regeln sollten:

- Wird jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt?
- **Wann genau** ist der Beitrag fällig?

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ F wie Fälligkeit

Was Sie klar regeln sollten:

- Wird jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt?
- **Wann genau** ist der Beitrag fällig?
- Gilt das Datum der Überweisung – oder das Datum der Gutschrift auf dem Vereinskonto?

Formulierungsbeispiele:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ F wie Fälligkeit

Formulierungsbeispiele:

Stichtagsregelung:

- *„Der Mitgliedsbeitrag ist am 15.01. eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.“*

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ F wie Fälligkeit

Bei z.B. vierteljährlicher Zahlung:

- *Der Mitgliedsbeitrag wird **vierteljährlich im Voraus** fällig. Die Zahlung hat jeweils **zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober** eines Kalenderjahres zu erfolgen.*
- *Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der **Zahlungseingang auf dem Vereinskonto**. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, befindet sich das Mitglied **automatisch in Zahlungsverzug**.*

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **U wie Umlagen**

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ U wie Umlagen

- Mitgliedsbeiträge bilden zwar das finanzielle Rückgrat vieler Vereine – aber ehrgeizige Projekte wie der Neubau eines Vereinsheims, eine umfassende Sanierung oder die Anschaffung teurer Technik sprengen schnell das reguläre Budget.
- In Zeiten knapper öffentlicher Mittel bleiben oft nur zwei Optionen:
- Projekt streichen.
- Die Mitglieder um ein einmaliges finanzielles Sonderopfer bitten – über eine Umlage. Doch:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf



- **U wie Umlagen**



Ohne klare Satzungsgrundlage geht nichts!

3 wichtige Grundsatzfragen dazu:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **U wie Umlagen** - 3 wichtige Grundsatzfragen dazu:
 1. Kann die Umlage auch in der Beitragsordnung geregelt werden?

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **U wie Umlagen** - 3 wichtige Grundsatzfragen dazu:
-  Nein.
-  Die Umlage muss zwingend in der Satzung geregelt sein – nicht nur in der Beitragsordnung.

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **U wie Umlagen** - 3 wichtige Grundsatzfragen dazu:
 - 2. Muss eine Obergrenze für die Umlage geregelt werden?

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **U wie Umlagen** - 3 wichtige Grundsatzfragen dazu:
 - Ja – laut Bundesgerichtshof (BGH).
 - **Empfehlung:**
 - Formulierung als Vielfaches des Jahresbeitrags (z. B. max. das 3- bis 6-Fache).
 - Der Bundesfinanzhof hält bis zum 6-Fachen für zumutbar (Urteil vom 20.05.2001, . Az. I R 103/00). Formulierungsbeispiel:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **U wie Umlagen** - 3 wichtige Grundsatzfragen dazu:

Formulierungsbeispiel:

- **§ X Umlagen**
(1) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs des Vereins, der mit den laufenden Beiträgen nicht zu finanzieren ist, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (2)

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **U wie Umlagen** - 3 wichtige Grundsatzfragen dazu:

Formulierungsbeispiel:

- (2) Die Umlage darf das **Sechsfache des für das jeweilige Mitglied geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrags** nicht übersteigen.
- (3)

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **U wie Umlagen** - 3 wichtige Grundsatzfragen dazu:

Formulierungsbeispiel:

- (3) Der Beschluss über die Umlage bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4).

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **U wie Umlagen** - 3 wichtige Grundsatzfragen dazu:



Formulierungsbeispiel:

- (4) Die Fälligkeit und Zahlungsweise der Umlage regelt der Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitgliedergruppen (z. B. Jugendliche, Rentner, Fördermitglieder) von der Umlagepflicht ausnehmen.

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **U wie Umlagen** – 3 wichtige Grundsatzfragen dazu:
- 3. Was passiert, wenn die Satzung keine Obergrenze nennt?

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **U wie Umlagen** – 3 wichtige Grundsatzfragen dazu:
 - 3. Was passiert, wenn die Satzung keine Obergrenze nennt?
 -  Dann ist ein Umlagebeschluss unwirksam –
 -  außer: die Umlage ist existenziell notwendig, um den Verein zu retten.
 - ▶ Trotzdem gilt: Lieber rechtzeitig die Satzung anpassen!

Aus der Redaktionssprechstunde:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf



- **U wie Umlagen:**

Aus der Redaktionssprechstunde:

Umlagen pfänden – geht das?

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf



- **U wie Umlagen:**

Umlagen pfänden – geht das?

Ja, sofern Ihre Satzung die Umlage klar regelt!

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf



- **M wie Mahngebühren**

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ M wie Mahngebühren

Mahngebühren sind grundsätzlich zulässig – **sofern sie**

- ✓ angemessen,
- ✓ konkret beziffert und
- ✓ satzungsmäßig und in der Beitragsordnung geregelt sind.

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **M wie Mahngebühren**

Stichwort Beitragsordnung:

Kostenlos für Sie!

Die perfekte
Beitragsordnung

Vereinswelt
Damit Vereinsführung Freude macht

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf



- **M wie Mahngebühren**

Wie hoch darf die Mahngebühr sein?

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ M wie Mahngebühren

Wie hoch darf die Mahngebühr sein?

Gesetzliche Grundlage über die Höhe fehlt.

5,00 euro je Mahnung gelten als unproblematisch (LG Berlin, Urteil vom 16.12.2008, Az. 16 = 412/08).

Bei höheren Gebühren ...

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ M wie Mahngebühren

Wie hoch darf die Mahngebühr sein?

Bei höheren Gebühren (z.B. 7,50 € und mehr) muss der Verein ggfs. den konkreten Verwaltungsaufwand nachweisen.

Achtung:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ M wie Mahngebühren

Wie hoch darf die Mahngebühr sein?

Achtung:

Eine **pauschale Gebühr von über 10 €** ist in aller Regel **unangemessen und angreifbar**.

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ M wie Mahngebühren

Beispiele für zulässige Mahngebührenregelungen in der Beitragsordnung:

- „Für die erste Mahnung werden lediglich die Portokosten berechnet. Ab der zweiten Mahnung beträgt die Mahngebühr 5,00 €.“
- „Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,00 € je Mahnung erhoben.“
- ...

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ M wie Mahngebühren

Beispiele für zulässige Mahngebührenregelungen in der Beitragsordnung:

- „Bei mehr als zwei Monaten Beitragsrückstand wird eine Mahngebühr von 5,00 € je Mahnung fällig.“
- „Bei anhaltendem Beitragsrückstand kann der Vorstand das Beitragsinkasso einem Dienstleister übergeben. Die entstehenden Kosten trägt das Mitglied.“

Tipp für geplatzte Lastschriften:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ M wie Mahngebühren

Tipp:

Bei Rückbuchungen infolge fehlender Kontodeckung oder falscher Angaben entstehen oft Bankgebühren. Diese dürfen **eins zu eins an das Mitglied weitergegeben werden**, sofern dies in der Satzung geregelt ist.

Formulierungsbeispiel:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ M wie Mahngebühren

Formulierungsbeispiel:

- *Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.*

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf



- **V wie Verzugszinsen**

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ V wie Verzugszinsen

Wenn Mitglieder mit der Zahlung ihrer Beiträge in Verzug geraten, dürfen Vereine **gesetzliche Verzugszinsen** verlangen – **sofern sie dies in ihrer Satzung vorsehen**.

Wieviel?

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ V wie Verzugszinsen

Wieviel?

- Nach § 288 Abs. 1 BGB gilt: Verzugszins darf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz liegen.
- Seit 01.07.2025 beträgt der Satz damit 6,27 % p.a., da Basiszinssatz 1,27 %.

Für Unternehmen: 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz → 9,27 % p.a.

Achtung:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ V wie Verzugszinsen

- Verzug setzt voraus, dass:
- die **Fälligkeit des Beitrags** klar geregelt ist (z. B. „zum 01.01. des Jahres“),
- das Mitglied **nicht rechtzeitig zahlt**, und
- der Verein ggf. **angemahnt** hat (außer bei kalendermäßiger Fälligkeit – dann tritt Verzug automatisch ein).

Formulierungsbeispiel für die Satzung:

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

■ V wie Verzugszinsen

Formulierungsbeispiel für die Satzung:

- Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, ist der Verein berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen.

Von A bis Z: Was in der Satzung nicht fehlen sollte oder darf

- **Tipp:**

Auch dieser Ratgeber: GRATIS
für Sie!



Vereinsstrafen bei Zahlungsverzug



Vereinsstrafen bei Zahlungsverzug

■ ■ ■

Häufig gestellte Praxisfrage:

Vereinsstrafen bei Zahlungsverzug

Häufig gestellte Praxisfrage:

- *„Können Mitglieder, die sich mit der Zahlung ihres Beitrags in Verzug befinden, für die Dauer des Zahlungsrückstands von der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte ausgeschlossen werden?“*

- *Klare Antwort:*

Vereinsstrafen bei Zahlungsverzug

Häufig gestellte Praxisfrage:

- **Klare Antwort: Ja – wenn die Satzung dies ausdrücklich regelt**
(Beitragsordnung recht nicht!)
- Formulierungsbeispiel:

Vereinsstrafen bei Zahlungsverzug

Häufig gestellte Praxisfrage:

Formulierungsbeispiel:

- *Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben und von ihrer Zahlungspflicht nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands befreit sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, solange nicht die rückständigen Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.*

Der Grundsatz:

Vereinsstrafen bei Zahlungsverzug

Häufig gestellte Praxisfrage:

Der Grundsatz:

Bei Zahlungsverzug von Mitgliedern – sei es beim **regelmäßigen Mitgliedsbeitrag** oder bei der **Zahlung von Umlagen** – können Sie durchaus **Sanktionen verhängen, Mitgliederrechte einschränken** oder im Extremfall sogar **Ausschlüsse aussprechen**. Entscheidend ist jedoch:

Das alles muss **klar und rechtssicher in der Satzung geregelt** sein.

Hier die wichtigsten Punkte:

Vereinsstrafen bei Zahlungsverzug

Häufig gestellte Praxisfrage:

1. Ausschluss des Mitglieds

Möglich bei längerem oder erheblichem Beitragsrückstand

Typisch: Fristsetzung + Androhung des Ausschlusses

Formulierungsbeispiel für Ihre Satzung:

Vereinsstrafen bei Zahlungsverzug

Häufig gestellte Praxisfrage:

Formulierungsbeispiel für Ihre Satzung:

„Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Verzug bleibt.“

Vereinsstrafen bei Zahlungsverzug

Häufig gestellte Praxisfrage:

2. Ruhen der Mitgliedsrechte

Besonders praxisnah, wenn das Mitglied z. B. kein Stimmrecht, kein Zutritt zu Einrichtungen oder keine Vergünstigungen mehr erhält

Ideal als „Druckmittel“, ohne gleich das Vereinsverhältnis zu beenden.

Alternatives Formulierungsbeispiel:

Vereinsstrafen bei Zahlungsverzug

Häufig gestellte Praxisfrage:

2. Ruhen der Mitgliedsrechte

Alternatives Formulierungsbeispiel:

„Befindet sich ein Mitglied mit einem Beitrag oder einer Umlage länger als drei Monate in Verzug, ruhen seine Mitgliedsrechte bis zur vollständigen Zahlung.“

Vereinsstrafen bei Zahlungsverzug

Häufig gestellte Praxisfrage:

3. Sperrung für Vereinsangebote

Z. B. keine Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen oder Sportbetrieb.

Auch hier gilt: Muss klar geregelt sein, sonst ggf. unwirksame Maßnahme.

Formulierungsbeispiel:

Vereinsstrafen bei Zahlungsverzug

Häufig gestellte Praxisfrage:

3. Sperrung für Vereinsangebote

Formulierungsbeispiel:

(1) Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags, einer Umlage oder anderer satzungsgemäßer Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Monate in Rückstand sind, können vom Vereinsangebot (z. B. Teilnahme an Kursen, Veranstaltungen, Wettkämpfen und Nutzung der Vereinsanlagen) ausgeschlossen werden, bis der Rückstand vollständig beglichen ist.

Über die Maßnahme entscheidet der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

**Haftungsfragen – schnell
geklärt**



Haftungsfragen

■ ■ ■

Haften Sie für nicht eingetriebene oder nicht erhobene Beiträge?

Haftungsfragen

Haften Sie für nicht eingetriebene oder nicht erhobene Beiträge?

Ja – wenn Sie die Beiträge nicht erheben oder Mahnungen nicht versenden, Verjährungsfristen nicht im Blick haben (3 Jahre) usw.

Grund:

Haftungsfragen

Haften Sie für nicht eingetriebene oder nicht erhobene Beiträge?

Grund:

Trotz Haftungsprivileg (§ 31 und § 31a BGB) kann eine **persönliche Haftung** entstehen, wenn sie ihre **Pflichten zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung** verletzen – und das ist bei unterlassener Beitragserhebung und -eintreibung schnell der Fall.

Typische Haftungsrisiken:

Haftungsfragen

Haften Sie für nicht eingetriebene oder nicht erhobene Beiträge?

Typische Haftungsrisiken:

Beitrag nicht erhoben – obwohl Satzung dies vorsieht:

Wenn der Vorstand über Jahre hinweg keine Beiträge einzieht (z. B. bei bestimmten Mitgliedern), obwohl die Satzung dies verlangt, kann das als pflichtwidriges Unterlassen gewertet werden.

Haftungsfragen

Haften Sie für nicht eingetriebene oder nicht erhobene Beiträge?

Typische Haftungsrisiken:

Beitrag nicht beigetrieben – und Schaden entsteht:

Wird der säumige Zahler nicht angemahnt und verjähren dadurch Ansprüche (regelmäßig nach 3 Jahren, § 195 BGB), kann dem Verein ein finanzieller Schaden entstehen. Dieser Schaden kann dem Vorstand zugerechnet werden, wenn nachweisbar pflichtwidrig gehandelt wurde.

Haftungsfragen

Haften Sie für nicht eingetriebene oder nicht erhobene Beiträge?

Typische Haftungsrisiken:

Bevorzugung einzelner Mitglieder:

Wer bestimmten Mitgliedern Beiträge erlässt oder ermäßigt – ohne Regelung in Satzung oder Beitragsordnung – verletzt den Gleichbehandlungsgrundsatz und setzt sich schlimmstenfalls dem Vorwurf der Untreue (§ 266 StGB) aus.

So sichern Sie sich ab:

Haftungsfragen

Haften Sie für nicht eingetriebene oder nicht erhobene Beiträge?

So sichern Sie sich ab:

1. Satzung und Beitragsordnung im Blick behalten und danach handeln.
2. ...

Haftungsfragen

Haften Sie für nicht eingetriebene oder nicht erhobene Beiträge?

So sichern Sie sich ab:

1. Satzung und Beitragsordnung im Blick behalten und danach handeln.
2. Verfahren zur Beitragserhebung dokumentieren (Fälligkeiten, Mahnverfahren, Zuständigkeit)
3. ...

Haftungsfragen

Haften Sie für nicht eingetriebene oder nicht erhobene Beiträge?

So sichern Sie sich ab:

1. Satzung und Beitragsordnung im Blick behalten und danach handeln.
2. Verfahren zur Beitragserhebung dokumentieren (Fälligkeiten, Mahnverfahren, Zuständigkeit)
3. Verjährungsfristen überwachen und rechtzeitig handeln
4. ...

Haftungsfragen

Haften Sie für nicht eingetriebene oder nicht erhobene Beiträge?

So sichern Sie sich ab:

1. Satzung und Beitragsordnung im Blick behalten und danach handeln.
2. Verfahren zur Beitragserhebung dokumentieren (Fälligkeiten, Mahnverfahren, Zuständigkeit)
3. Verjährungsfristen überwachen und rechtzeitig handeln
4. Vorstandsbeschlüsse zu Stundungen und Erlassen dokumentieren – idealerweise mit Begründung



Meine Vereinswelt Premium



Webinar-Angebot exklusiv für Sie:

1. Geschenk

+ GRATIS Spezialreport-Paket "Mitgliedsbeiträge", inkl. der perfekten Beitragsordnung!

statt 24,95-€
für Sie 0 €

2. Geschenk

+ GRATIS Superbuch für Vereine

statt 9,95-€
für Sie 0 €

3. Geschenk

+ GRATIS Vereinsratgeber "Fördermittel"

statt 34,95-€
für Sie 0 €

Onlineportal Meine Vereinswelt

6-teiliges Webinar-Paket

Anwaltliche Erstberatungen

30-Tage-Probemitgliedschaft mit vollem Funktionsumfang

Sollten Sie nach Ihrem Test der Meinung sein, das eine Mitgliedschaft doch nicht das Richtige für Sie ist, können Sie diese mit einer kurzen Nachricht per E-Mail, Fax oder Post ganz einfach beenden.
Ihre Geschenke können Sie natürlich in jedem Fall behalten.

statt 59,95-€
für Sie 0 €

Konditionen Meine Vereinswelt Premium:

- **Kostenlose Testzeit:**
30 Tage kostenlos alle Premiumvorteile testen
- **Webinar-Paket** als Dankeschön
- **Nach der kostenlosen Testzeit:**
59,95 € im Monat
- Zum Ende des Bezugsjahr kündbar

Ihr Paket können Sie in jedem Fall behalten!

Jetzt Webinar-Angebot sichern!

Die Premiumvorteile von Meine Vereinswelt Premium



285 € Wert

Gutschein

für eine kostenlose einmalige anwaltliche Erstberatung
Referenznummer: MVP 22/2

Dieser Gutschein können Sie **bis zum 31.12.2022** bei unserem Kooperationspartner Michael Röcken einlösen. Sie erhalten im Zuge Ihrer Mitgliedschaft von „Meine Vereinswelt Premium“ eine **kostenfreie anwaltliche Erstberatung** in allen Fragen rund um das Vereins- und Verbandsrecht.

So lösen Sie Ihren Gutschein ein:
Schritt 1: Legen Sie sich Ihre **Kundennummer** (z. B. auf Ihrer Rechnung zu finden) und die **Referenznummer MVP 22/2** bereit.
Schritt 2: Kontaktieren Sie unseren Kooperationspartner Herrn Röcken per Telefon, Fax oder E-Mail unter folgenden Kontaktdaten:
Per Telefon: 032 281 94 20 80 94
Per Fax: 032 281 94 20 80 95
Per E-Mail: info@ra-roecken.de

Meine Vereinswelt Premium ist für eine einmalige anwaltliche Erstberatung (z. B. Beratung und Vertretung bei Mitgliedern der „Meine Vereinswelt Premium“) und eine weitere über die Vereinswelt Premium-Beitragung im Mitglied und nach Absprache mit dem Kooperationspartner (MVP 22/2) abzurufen.

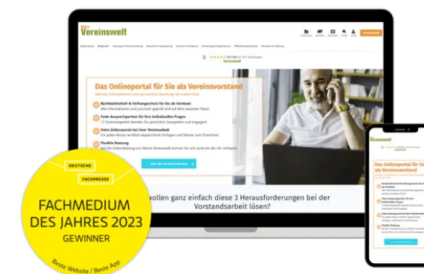
2 x im Jahr

1. Premiumvorteil: Gutschein für eine anwaltliche Erstberatung

- ✓ kostenfreie und persönliche anwaltliche Erstberatung
- ✓ Bei Vereinsexperte und Rechtsanwalt Michael Röcken
- ✓ Rechtssicherheit auch für ganz spezielle und komplizierte Vereinsangelegenheiten

Im Wert von 2 x 285 €

Für Sie: 0 €



Rund um die Uhr

2. Premiumvorteil: Zugang zum Onlineportal Meine Vereinswelt

- ✓ Beantwortung individueller Fragen innerhalb von 48 Stunden per E-Mail durch das Expertenteam
- ✓ Wissensdatenbank
- ✓ Downloadbereich mit über 300 Arbeitshilfen inklusive aller Vereinswelt Spezialreporte
- ✓ Mediathek mit Kurzvideos zu wichtigen Vereinsthemen

Im Wert von 12 x 19,95 €

Für Sie: 0 €



6 x im Jahr

3. Premiumvorteil: Webinarpaket von Vereinswelt

- ✓ Praxisnahe Live-Webinare
- ✓ Mit dem auf Vereinsrecht spezialisierten Rechtsanwalt Michael Röcken
- ✓ Alle Aufzeichnungen und Webinarunterlagen aus den letzten Jahren

Im Wert von 6 x 59,95 €

Für Sie: 0 €



Die Premiumvorteile von Meine Vereinswelt Premium



Webinarpaket inklusive Archiv: Exklusive Vorschau auf 2025

Termine	Thema
Webinar 1 am 12. Februar 2025	Mitgliederversammlung: Vermeiden Sie diese typischen Fehler
Webinar 2 am 28. Mai 2025	Umgang mit dem Registergericht und Finanzamt
Webinar 3 am 23. Juli 2025	Sponsoring
Webinar 4 am 27. August 2025	Spendenrecht
Webinar 5 am 15. Oktober 2025	Gestaltung von Vereinsordnungen
Webinar 6 am 3. Dezember 2025	Vereins-(Steuer-)Recht – was war 2025 und was kommt 2026?

Sie haben noch Fragen zu **Meine Vereinswelt Premium**?



redaktion@meine.vereinswelt.de



www.meine.vereinswelt.de



+49 228 9550 290

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihre Fragen bitte



Vielen **Dank** für
Ihre **Teilnahme!**

Weiterhin viel Erfolg bei der
Vereinsführung!

